

Dass diese Auffassung den gothischen Quellen wirklich zu Grunde liegt, dass wir es dabei nicht nur mit unab-sichtlichen Wendungen zu thun haben, scheint mir so recht deutlich der Gegensatz der *Lex Burgundionum* zu zeigen, wo in dem Publikationsgesetz Gundobads, der sog. *prima constitutio*, c. 6 nachdrücklich das blossе Annehmen eines Geschenkes durch den Richter, auch wenn er gerecht richtet, mit Todesstrafe bedroht wird: '*si quis corruptus contra leges nostras aut etiam iuste iudicans de causa vel iudicio praemium convictus fuerit accepisse . . . capite puniatur*'.

Somit glaube ich die Bestimmung des Theudis, wonach *suffragia* bis zu einer gewissen Höhe von den Parteien an den Richter gezahlt und den Processkosten zugerechnet werden durften, als im Grunde mit der westgothischen Rechtsanschauung übereinstimmend nachgewiesen zu haben. Neu und nach allem, was uns sonst bekannt ist, unerhört ist aber die Gleichsetzung des Maximalbetrages der *suffragia* — vielleicht unter Hinzurechnung der übrigen '*sumptus et expensae litis*' — mit dem Werthe des Streitgegenstandes. Man bedenke, dass durch dieses Gesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, dass der Richter sich von beiden Processparteien solche hohe Zahlungen machen lassen und dann der unterliegenden Partei den Ersatz des von der obsiegenden Partei an ihn gezahlten auferlegen konnte. Mit Recht hat die spätere westgothische Gesetzgebung diese Bestimmung nicht aufgenommen. Schon Chindasvind scheint sie nicht mehr vorgefunden zu haben, da er nur gegen diejenigen Richter, welche ein Drittel des Processwerthes für sich erheben, eifert.

Darüber, wie Theudis zu seiner ungeheuerlich erscheinenden Normierung gekommen ist, kann man nur Vermuthungen äussern. Ich möchte annehmen, dass der Verfasser eine Quellenstelle, welche betonte, dass die Sporteln in Vergleich mit dem Streitgegenstande nicht unverhältnissmässig hoch, sondern ihm gemäss, proportional sein müssten, missverständlich so gedeutet hat, als ob die Sporteln dem Streitgegenstande höchstens gleich kommen dürften. Eine solche Stelle findet sich z. B. in Cassiodors *Variae* IX, 14: '*commodum enim debet esse cum modo: nam si mensuram aequalitatis excesserit*' u. s. w. Vorher ist darüber geklagt, dass oft die Summe, welche im Falle der Verurtheilung der Beklagte zu zahlen hatte, kaum höher sei, als das was er allein an Gebühren für die Ladung zu zahlen habe. Ich möchte die Möglichkeit hervorheben, dass dem Ver-